



26.07.2016

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Beginn der Rechtsmittelfrist bei Zustellung an mehrere Prozessbevollmächtigte

§ 60, § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO, § 84 Satz 1, § 85 Abs. 2 ZPO

Bestellung mehrerer Prozessbevollmächtigter
Zustellung an mehrere Prozessbevollmächtigte
Lauf der Rechtsmittelfrist
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
Besondere prozessuale Obliegenheiten

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.07.2016, Az. 10 ZB 16.971

Orientierungssätze der LAB:

1. Hat ein Beteiligter mehrere Prozessbevollmächtigte bestellt und wird eine gerichtliche Entscheidung an jeden Prozessbevollmächtigten zugestellt, so ist für den Beginn der Rechtsmittelfrist die zeitlich erste Zustellung maßgeblich, unabhängig von einer eventuellen späteren Zustellung an einen anderen Prozessbevollmächtigten – und ohne dass es auf die Kenntnis des jeweils anderen Prozessbevollmächtigten von der weiteren Zustellung ankommt (ständige Rechtsprechung, siehe nur BVerwG, Beschluss vom 31.07.1990, Az. 9 B 776/98, juris Rn. 3).
2. In einer solchen Konstellation obliegt es dem bevollmächtigenden Beteiligten, sich um die Abstimmung seiner Bevollmächtigten für die Fristwahrung eines Rechtsmittels bzw.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

dessen Begründung zu kümmern (Rn. 14), bzw. den Bevollmächtigten, sich diesbezüglich untereinander abzustimmen.

Hinweis:

Im vorliegenden Beschluss erörtert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof einige verfahrensprozessuale Fragen um die – insbesondere im Ausländerrecht immer wieder vorkommende – Bestellung mehrerer Prozessbevollmächtigter.

Nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 84 Satz 1 ZPO sind mehrere Bevollmächtigte eines Beteiligten berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Partei zu vertreten. Daraus folgt, dass zum einen bei der Bestellung mehrerer Prozessbevollmächtigter die Zustellung an jeden von ihnen gemäß § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO wirksam bewirkt werden kann, und zum anderen, dass dann, wenn an jeden von ihnen zugestellt wird, die zeitlich erste Zustellung für den Lauf der Frist maßgebend ist, ohne dass es auf die Kenntnis des jeweils anderen Prozessbevollmächtigten von der weiteren Zustellung ankommt (siehe nur: BVerwG, Beschluss vom 31.07.1998, Az. 9 B 776/98, juris Rn. 3; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 56 Rn. 14, jeweils m.w.N.).

Hieraus ergeben sich im Rahmen der Vorschrift des § 60 Abs. 1 VwGO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand besondere prozessuale Obliegenheiten, deren Verletzung zu einem Verschulden bei der Verhinderung der Einhaltung einer gesetzlichen Frist, insbesondere einer Rechtsmittelfrist, führt mit der Folge, dass ein verspätetes Rechtsmittel als unzulässig abzulehnen bzw. zu verwerfen ist, da in solchen Fällen keine Möglichkeit der Wiedereinsetzung besteht:

Zum einen obliegt es dem Beteiligten, der mehrere Prozessbevollmächtigte bestellt hat, sich um die Abstimmung seiner Bevollmächtigten für die Fristwahrung eines Rechtsmittels bzw. dessen Begründung zu kümmern (Rn. 14).

Zum andern obliegt es den Bevollmächtigten, sich diesbezüglich untereinander abzustimmen; unterlassen sie eine ausreichende Abstimmung, ist ihr Verschulden dem Beteiligten nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen (Rn. 13).

10 ZB 16.971
Au 6 K 15.1690



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

* ** * ** *
* ** * ** *

***** * ** * **, *****

- ***** -

***** * **, *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Ausweisung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 6. April 2016,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Katzer

ohne mündliche Verhandlung am **11. Juli 2016**

folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung, mit dem der Kläger seine in erster Instanz erfolglose Klage gegen seine Ausweisung weiterverfolgt, ist unzulässig. Denn er ist nicht fristgerecht begründet worden.
- 2 Nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung vorgelegt worden ist, nach § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen.
- 3 Die Begründung des Zulassungsantrags durch Schriftsatz vom 14. Juni 2016 ist jedoch beim Verwaltungsgerichtshof nicht innerhalb der Frist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eingegangen.
- 4 Hat ein Beteiligter – wie der Kläger im vorliegenden Verfahren – mehrere Prozessbevollmächtigte bestellt und wird an jeden Prozessbevollmächtigten zugestellt, so ist für den Beginn der Rechtsmittelfrist die zeitlich erste Zustellung maßgeblich, unabhängig von einer eventuellen späteren Zustellung an einen anderen Bevollmächtigten (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, B.v. 31.7.1998 – 9 B 776.98 – NJW 1998, 3582; ferner z.B. Hartung in Posser/Wolff, Beck'scher Online-Kommentar zur VwGO, § 67 Rn. 75; Meissner/Schenk in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Okt. 2015, § 56 Rn. 27b und § 57 Rn. 22).

- 5 Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Urteil dem Bevollmächtigten, der den vorliegenden Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat, laut Empfangsbekennnis am 18. April 2016 zugestellt, dem weiteren Bevollmächtigten jedoch laut dessen Empfangsbekennnis bereits am 14. April 2016.
- 6 Die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung begann damit am 15. April 2016 und endete gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO und § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB mit Ablauf des 14. Juni 2016. Der Schriftsatz mit der Begründung des Zulassungsantrags vom 14. Juni 2016 ist per Telefax am 15. Juni 2016 beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen (per Post am 16. Juni 2016); er war damit verspätet.
- 7 Es kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO gewährt werden.
- 8 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm gemäß § 60 Abs. 1 und 2 VwGO auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist im Fall der Versäumung der Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen; innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- 9 Der Bevollmächtigte des Klägers, der den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat, hat mit Schriftsatz vom 5. Juli 2016 (fristgerecht) einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Begründungsfrist gestellt und begründet. Er konnte damit jedoch nicht glaubhaft machen, dass er die Frist unverschuldet versäumt hat.
- 10 Soweit sich der Bevollmächtigte auf ein Versäumnis seiner Rechtsanwaltsfachangestellten Y., der die Berechnung der Fristen übertragen sei und die sich dabei als sehr sorgfältig und zuverlässig erwiesen habe, berufen will, ist sein Vortrag schon nicht schlüssig. Wenn sie – wie vorgetragen – ausgehend von der Zustellung des Urteils in der Kanzlei am 15. April 2016 als Fristende für die Begründung des Zulassungsantrags den 15. Juni 2016 in den Fristenkalender eingetragen hat, so ergibt sich daraus kein Verschulden ihrerseits.
- 11 Wie der Bevollmächtigte auch einräumt, beruht die Versäumung der Begründungsfrist darauf, dass im vorliegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zwei Rechtsanwälte (nebeneinander) bevollmächtigt waren und demzufolge das Verwal-

tungsgericht jedem der beiden Bevollmächtigten eine Urteilsfassung zugestellt hat. Die Bevollmächtigten haben übersehen, dass dann, wenn – wie hier – die Zustellung zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, das frühere Datum für den Beginn einer dadurch in Lauf gesetzten Frist maßgeblich ist.

- 12 Dem Bevollmächtigten, der den vorliegenden Zulassungsantrag gestellt hat, war bekannt, dass außer ihm noch ein weiterer Rechtsanwalt (weiterhin) bevollmächtigt war, da dies in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angesprochen worden (siehe Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 6.4.2016, Seite 2) und außerdem aus dem Rubrum des Urteils eindeutig zu entnehmen war. Dem Bevollmächtigten, der mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt worden war, oblag es daher, sich über dessen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere die im konkreten Fall einzuhaltenden Fristen, zu vergewissern. Dabei hätte es sich aufgedrängt, bei dem anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder notfalls beim Verwaltungsgericht nachzufragen, wann an den anderen Rechtsanwalt zugestellt worden ist. Für das Verwaltungsgericht selbst bestand kein Anlass, die Daten der jeweiligen Zustellungen den Bevollmächtigten unaufgefordert mitzuteilen.
- 13 Die Fristversäumnis beruhte somit nicht auf einem Versehen der Büromitarbeiterin, sondern auf dem Verschulden der beiden Bevollmächtigten des Klägers, die sich nicht ausreichend abgestimmt haben; ihr Verschulden ist dem Kläger nach § 173 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.
- 14 Im Übrigen obliegt es auch dem Kläger, wenn er sich – wie hier – mehrerer Rechtsanwälte als Bevollmächtigter bedient, sich um die Abstimmung seiner Bevollmächtigten zu kümmern.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2 GKG.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Antrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).
- 18 Senftl Zimmerer
Katzer